

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Neue Bäderverkaufsverordnung alternativ gestalten

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in einer neuen Bäderverkaufsverordnung u. a. folgende Regelungen für die privilegierten Orte zu treffen:

1. Die Möglichkeit, an Sonntagen dem gewerblichen Verkauf nachzugehen, ist grundsätzlich allen Geschäftsinhabern in der Zeit vom 15. April bis 30. Oktober, beziehungsweise 15. März bis 30. Oktober, sofern Ostern in den Monat März fällt, gestattet. Ausgenommen ist der gewerbliche Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern.
2. Die Möglichkeit, in der Nebensaison an Sonntagen dem gewerblichen Verkauf nachzugehen, sofern die Sonntage keine geschützten Feiertage sind, ist zusätzlich auf inhabergeführte Geschäfte zu erweitern, in denen ausschließlich die Inhaber mit etwaigen Familienangehörigen das Geschäft betreiben.
3. Die Möglichkeit der Geschäftsinhaber, an Sonntagen das Geschäft zu öffnen, gilt für jeden Ort in Mecklenburg-Vorpommern, der eine hohe touristische Frequentierung in der Hauptsaison vorweist. Dies soll nicht allein durch die Bettenauslastung angezeigt werden, sondern auch durch Berücksichtigung von Tagestouristen an zentralen Orten.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die sonntägliche Einzelhandelslandschaft ist einer der wichtigsten touristischen Attraktoren für Mecklenburg-Vorpommern und sichert die Versorgung unserer Gäste.

Um diesen Attraktor zu sichern, soll es allen Geschäften gestattet sein, in der Hauptsaison zu öffnen.

In der Nebensaison sollen inhabergeführte Geschäfte auch sonntags geöffnet bleiben dürfen. Zur Wahrung des grundgesetzlich geschützten arbeitsfreien Sonntages dürfen allerdings keine Angestellten beschäftigt werden.

Weitere Orte sollen zur bestehenden Regelung hinzugefügt werden können, die durch touristische Frequentierung an zentralen Orten betroffen sind, um dem Bedarf gerecht zu werden.